



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER



Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik

7/2015

Bundesrepublik Erde

Grundrechte und Grundgesetz für die ganze Welt

Alexander Dilger

Discussion Paper of the
Institute for Organisational Economics

**Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik
7/2015**

Juli 2015

ISSN 2191-2475

**Bundesrepublik Erde
Grundrechte und Grundgesetz für die ganze Welt**

Alexander Dilger

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wird das kontrafaktische Szenario betrachtet, dass die ganze Erde einen globalen Bundesstaat nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland bilden würde, in dem das Grundgesetz analog für alle Menschen und Länder Geltung hätte. Grundgesetz und Organisation der Bundesrepublik Deutschland sind natürlich weder dafür gedacht noch optimal dafür geeignet, alle Menschen und Völker der Erde zu integrieren. Trotzdem wäre eine Bundesrepublik Erde vermutlich ein friedlicherer Ort mit besser geschützten Menschenrechten und höherer Wohlfahrt als die gegenwärtige Welt. Der Beitrag folgt dem Aufbau des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte, um Anpassungen für die Bundesrepublik Erde und mögliche Konsequenzen zu diskutieren.

JEL-Codes: D60, D63, F02, H00, K10, P16, P17, P47, P48

Federal Republic of Earth

Basis Rights and Basic Law for the Whole World

Abstract

This paper looks at the counterfactual scenario that the whole world is a global federal republic guided by the example of the Federal Republic of Germany, in which the Basic Law would be effective for all men and countries. The Basic Law and the organisation of the Federal Republic of Germany are neither intended nor optimal to integrate all men and nations of the world, of course. Nevertheless, such a global federal republic would probably be more peaceful with better protected human rights and higher welfare than the current world. This paper follows the structure of the German Basic Law with a special focus on the basic rights to discuss adjustments for a global federal republic and possible consequences.

Im Internet unter:

http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/forschen/downloads/DP-IO_07_2015.pdf

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststraße 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303 (Sekretariat)
E-Mail: io@uni-muenster.de
Internet: www.wiwi.uni-muenster.de/io

Bundesrepublik Erde

Grundrechte und Grundgesetz für die ganze Erde*

Einleitung

In diesem Beitrag wird das kontrafaktische Szenario betrachtet, dass die ganze Erde einen globalen Bundesstaat nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland bilden würde, in dem das Grundgesetz analog für alle Menschen und Länder Geltung hätte. In der Realität stockt selbst der europäische Vereinigungsprozess und hätte nicht einmal dieser trotz viel größerer kultureller und wirtschaftlicher Gemeinsamkeiten eine Bundesrepublik Europa zum Ziel. Grundgesetz und Organisation der Bundesrepublik Deutschland sind natürlich auch weder dafür gedacht noch optimal dafür geeignet, alle Menschen und Völker der Erde zu integrieren. Einige Probleme werden im Folgenden angesprochen, doch es zeigt sich auch, dass eine Bundesrepublik Erde vermutlich ein friedlicherer Ort mit besser geschützten Menschenrechten und höherer Wohlfahrt wäre als die gegenwärtige Welt,¹ was zwar in gewisser Weise trivial ist, aber trotzdem im Alltag leicht übersehene Stärken der Bundesrepublik Deutschland und ihres Grundgesetzes sowie Schwächen der realen Welt(un)ordnung akzentuiert. Der Beitrag folgt dem Aufbau des Grundgesetzes² unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte, um Anpassungen für die Bundesrepublik Erde und mögliche Konsequenzen zu diskutieren.

I. Grundrechte

Die Grundrechte sind bereits im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein hervorstechendes Merkmal, ihr Einbezug in die Verfassung und das auch noch ganz vorne unterstreicht ihre Bedeutung. Die gilt auch für die Bundesrepublik Erde, die erst den universalistischen Charakter dieser Rechte ganz verwirklicht. Die wichtigste Aufgabe der Bundesrepublik Erde ist es, diese Rechte für alle Menschen tatsächlich durchzusetzen.

* Dieser Beitrag wurde bereits 2010 verfasst (und jetzt nicht verändert) für einen Band vom Jahrbuch Ökonomie und Gesellschaft zum Thema „What if economics“, der nicht zustande kam. Zu betonen ist der rein hypothetische Charakter.

¹ Erste Überlegungen zu einer friedlichen Weltordnung finden sich bei Kant (1795), ein aktuelles Plädoyer für einen demokratischen Weltstaat hält z. B. Tännsjö (2008).

² Siehe Deutscher Bundestag (2009), von wo auch alle nachfolgenden Auszüge aus dem Grundgesetz stammen, die kursiv wiedergegeben sind bis auf textliche Anpassungen spezifisch für die Bundesrepublik Erde.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Die Völker der Erde bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die wohl bedeutendste Leistung der Bundesrepublik Erde ist, dass die Würde aller Menschen unantastbar ist und ihre Achtung und ihr Schutz alle staatliche Gewalt weltweit verpflichtet. Legislative, Exekutive und Judikative werden durch die nachfolgenden Grundrechte unmittelbar gebunden. Es gibt ein klares Bekenntnis zu den Menschenrechten, die damit natürlich noch nicht vollständig verwirklicht sind, doch die staatlichen Akteure können sie nicht legal und straffrei brechen. Die meisten Grundrechte sind als Abwehrrechte gegen den Staat zu verstehen,³ so dass hier auch keine ökonomische Überforderung der Bundesrepublik Erde erfolgt. Die Menschenwürde ist kein Luxusgut, welches sich nur reiche Gesellschaften leisten können, sondern konstitutives Prinzip der Bundesrepublik Erde.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Die individuelle Freiheit ist das wichtigste, wenn auch nicht einzige,⁴ Grundprinzip der Bundesrepublik Erde zur Verwirklichung der Menschenwürde. Das individuelle Recht auf Freiheit wird vor allem durch das entsprechende Recht aller anderen beschränkt.⁵ Einschränkungen durch die verfassungsmäßige Ordnung sind angesichts dieses Grundgesetzes unproblematisch, während der Bezug auf „das Sittengesetz“ im Weltmaßstab Fragen aufwirft. Freiheits-

³ Siehe Berlin (1969) zur wichtigen Unterscheidung von negativer und positiver Freiheit.

⁴ Vgl. zu dieser Einordnung der Freiheit Dilger (1999).

⁵ Vgl. Mill (1859).

beschränkungen durch die jeweils herrschenden Sitten könnten die individuelle Freiheit in Teilen der Welt bedrohen und zur Fragmentarisierung der Bundesrepublik Erde führen, da in einigen Ländern genau das Gegenteil sittlich geboten erscheinen könnte von dem, was in anderen Ländern die vorherrschende Sitte ist, man denke z. B. an die Verschleierung von Frauen. Die Berufung auf das Sittengesetz setzt dessen globale Gültigkeit voraus, so dass lokale und partikuläre Sitten und Gebräuche zwar natürlich zulässig sind, aber nicht zwangsweise anderen gegen deren Willen und Freiheit aufgezwungen werden dürfen. Sehr wichtig ist auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Voraussetzung für die Ausübung von Freiheit. Der Gesetzesvorbehalt schützt vor willkürlichen Rechtsbeschränkungen, wobei die einschränkenden Gesetze ihrerseits nicht willkürlich sein dürfen (siehe Artikel 19) und nur zur Ausgestaltung der genannten Rechte dienen, etwa wo die Freiheit des einen aufhört und die des nächsten beginnt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Neben der Freiheit ist die Gleichheit ein zentraler Wert der Bundesrepublik Erde, wobei jedoch in einer höchst ungleichen und zu großen Teilen armen Welt und zur Bewahrung der Freiheit nicht materielle Gleichheit gemeint ist, sondern Gleichberechtigung, also Gleichheit vor dem Gesetz bei Anerkennung realer Unterschiede.⁶ Die Gleichberechtigung wird insbesondere für Männer und Frauen, d. h. hinsichtlich des Geschlechts betont, was angesichts der faktischen Benachteiligung von Frauen in vielen Ländern der Welt sinnvoll ist. Frauen benachteiligende Rechtsquellen sind demnach zumindest in dieser Hinsicht weltweit unzulässig. Auch die anderen explizit benannten Benachteiligungs- und damit korrespondierenden Bevorzugungsverbote hinsichtlich Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft sowie

⁶ Dies geht bis auf Aristoteles (2006) zurück, nach dem Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, also Gleichheit für Ungleiches ungerecht wäre.

Glaube, Weltanschauungen und Behinderung führen zu einem bedeutenden Bruch mit der Vergangenheit in weiten Teilen der Welt durch die Bundesrepublik Erde. Gebunden sind dadurch alle staatlichen Instanzen, nicht zwingend Privatpersonen oder Unternehmen,⁷ die nach ihren Präferenzen und Überzeugungen z. B. Partner wählen, Güter kaufen oder Arbeitsverträge schließen dürfen.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Dienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Die Freiheit des Glaubens schützt nicht nur jeden Einzelnen vor Diskriminierung wegen seiner individuellen Überzeugungen (Artikel 3), sondern erlaubt auch entsprechende Bekenntnisse und die Ausübung der jeweiligen Religion. Die Schranken dieser Freiheit ergeben sich aus den Freiheiten und Grundrechten anderer (entsprechend Artikel 2). Insbesondere ist auch der Wechsel der Religionsgemeinschaft oder ein Verzicht darauf statthaft. Schließlich sind auch pazifistische Überzeugungen, seien diese religiös oder weltanschaulich motiviert, und die daraus folgende Verweigerung des Dienstes mit der Waffe geschützt. Dabei geht es jedoch nicht mehr um „Kriegsdienst“ wie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, da die Bundesrepublik Erde als einen ihrer größten Vorteile, wenn nicht den größten überhaupt, keine Kriege mehr aufweist im Sinne gewaltsamer Konfliktaustragung zwischen souveränen Staaten. Es kann natürlich noch polizeiliche Maßnahmen gegebenfalls auch von einiger Größe geben, doch diese finden innerhalb der Bundesrepublik Erde statt, die das Gewaltmonopol besitzt und allein zur Gewaltausübung legitimiert ist. Der Einsatz von Massenvernichtungswaffen kommt dabei grundsätzlich nicht mehr in Betracht,⁸ da er gegen Artikel 1 und 2 verstößt.

⁷ Siehe Guckelberger (2003) zur fehlenden unmittelbaren, aber gegebenenfalls mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte.

⁸ Siehe bereits Däubler (1983) für die Bundesrepublik Deutschland, wobei die Argumentation für die Bundesrepublik Erde ohne jeden Gegner mit Massenvernichtungswaffen noch zwingender ist.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

In der Bundesrepublik Erde werden Meinungs- und Pressefreiheit garantiert, wobei gesetzliche Schranken zulässig sind, die jedoch ihrerseits hochrangige Rechtsgüter schützen müssen wie die Jugend und persönliche Ehre oder dem Schutz vor Straftaten wie Betrug dienen. Dabei ist es durchaus möglich, dass in verschiedenen Ländern der nötige Schutz der Jugend oder auch die persönliche Ehre und deren Beeinträchtigungen unterschiedlich gesehen werden, was gegebenenfalls für differenzierte Landesgesetze spricht. Diese dürfen jedoch nicht zu Willkür oder einer völligen Aushöhlung der Meinungs- und Pressefreiheit führen, wofür nötigenfalls die Bundesgerichte sorgen müssen. Ohne solche Einschränkungen gilt die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, wobei diese allein durch die anderen Grundrechte eingeschränkt wird bzw. im Falle der wissenschaftlichen Lehrfreiheit noch explizit die Treue zur Verfassung gefordert wird. Aus der Freiheit von Presse, Kunst und Wissenschaft folgen im Übrigen keine Bestandsgarantien oder die Notwendigkeit eines staatlichen Angebots. Ein solches könnte umgekehrt als Eingriff in die entsprechende Freiheit verstanden werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Ehe und Familie werden von der Bundesrepublik Erde unter besonderen Schutz gestellt, was wohl mit den Überzeugungen nahezu aller Kulturen übereinstimmt. Offen bleibt jedoch, um was es sich bei Ehe und Familie genau handelt, ob also z. B. gleichgeschlechtliche Ehen zulässig und dann ebenso schutzwürdig sind wie solche zwischen Mann und Frau. Vermutlich ist es am klügsten, solche Fragen nicht global zu entscheiden, sondern den einzelnen Ländern zu überlassen. Im Übrigen geht es vor allem um die Pflege und Erziehung von Kindern, die vor allem Recht und Pflicht der Eltern ist, wobei dieser Begriff im Zeitalter der künstlichen Befruchtung und anderer Reproduktionstechniken bis hin zu Genomveränderung ebenfalls weniger klar ist als früher. Doch in der noch für lange Zeit überwiegenden Zahl der Fälle steht zumindest die Mutter weiterhin eindeutig fest und steht nicht zuletzt deshalb ebenfalls unter besonderem Schutz einschließlich Fürsorge. Kinder dürfen nur unter besonderen Umständen und auf gesetzlicher Grundlage zwangsweise auf ihren Familien herausgelöst werden. Schließlich dürfen uneheliche Kinder nicht gegenüber ehelichen benachteiligt werden.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Be-

sitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, wobei dies implizit zu einer großen Verbesserung für viele Millionen Kinder führt, indem Schulpflicht und zugleich Anspruch auf ein Mindestniveau an schulischer Bildung besteht. Dabei wird zumindest das Angebot an Volksschulen grundsätzlich vom Staat bereitgestellt, beim dem es sich keineswegs um einen reinen Nachwächterstaat handelt. Private Volksschulen sind nur unter besonderen Bedingungen möglich und unterliegen auch dann, wie alle übrigen Schulen, der staatlichen Aufsicht. Wenn es sich nicht um Volksschulen handelt, besteht ein Grundrecht auf Errichtung privater Schulen, wenn diese qualitätsmäßig nicht hinter öffentliche Schulen zurückfallen und keine Selektion nach den Besitzverhältnissen der Eltern stattfindet. Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen sind explizit zugelassen. Allerdings haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen, wobei dieser an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach ist, wenn diese nicht bekenntnisfrei sind. Die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung (Artikel 4) erstreckt sich also weltweit auch auf den schulischen Bereich, wobei die Disposition über diese Rechte jedoch bei den Erziehungsberechtigten und nicht den Kindern liegt.

Artikel 8

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Die Versammlungsfreiheit gilt in der Bundesrepublik Erde für alle Menschen, die alle zugleich Bürger dieser Republik sind. Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage sind möglich, dürfen dieses Recht jedoch nicht aufheben oder völlig aushöhlen.

Artikel 9

(1) Alle Menschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Es besteht Vereinigungsfreiheit, die jedoch nicht zum Begehen von Straftaten oder dem Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder wider die Völkerverständigung missbraucht werden darf. Gerade Letzteres ist in einem Vielvölkerstaat zur Wahrung von Frieden und Einheit von besonderer Bedeutung. Besondere Bedeutung besitzen auch Tarifvereinigungen, seien es Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, die jeder frei gründen, ihnen beitreten oder sie auch wieder verlassen darf. Auch Arbeitskämpfe und damit verbundene legale Maßnahmen der Auseinandersetzung werden explizit zugelassen. Insbesondere freie Gewerkschaften können das Los von vielen Millionen Beschäftigten verbessern oder zumindest ihre Lage absichern und zugleich den Staat aus wirtschaftlichen Konflikten weitestgehend heraushalten.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß⁹

⁹ Interessant ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland in allen Bundesländern die neue Rechtschreibung durchgesetzt wurde, oft gegen den Protest der Bevölkerung oder sogar entgegen dem Votum in Volksabstimmungen (vgl. Tarsten 2007), zugleich diese Änderungen vom Staat selbst oft nicht umgesetzt wurden, z. B. beim Grundgesetz.

sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Auch das Post- und Fernmeldegeheimnis gehören zu den Grundrechten, wobei Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage möglich sind, insbesondere zur Verhinderung von Straftaten. Wenn Eingriffe zum Schutz der Bundesrepublik Erde, ihrer Länder und Grundordnung erfolgen, müssen sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden, was im Umkehrschluss bedeutet, dass alle anderen Eingriffe, etwa bei dem Verdacht auf einfach nur kriminelle Straftaten, zumindest nachträglich mitzuteilen sind.

Artikel 11

(1) Alle Menschen genießen Freizügigkeit weltweit.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Die Bundesrepublik Erde erlaubt grundsätzlich jedem Menschen die globale Freizügigkeit, während die Bundesrepublik Deutschland allein Deutschen die bundesweite Freizügigkeit zuspricht. Dies legalisiert weltweite Wanderungsbewegungen von Millionen Menschen, insbesondere auch aus wirtschaftlichen Gründen. Dies ist aus wirtschaftlicher Sicht, jedoch auch menschlich für die meisten Betroffenen ein großer Vorteil. Die Faktorallokation verbessert sich, während seine Heimat nicht verlassen würde, wer sich keine bedeutenden Vorteile davon verspricht. Weniger mobile Menschen können potentiell negativ betroffen sein, sei es in den Zuwanderungsgebieten oder auch den Orten der Auswanderung. Doch der Nettoeffekt ist aller Voraussicht nach positiv, während die tatsächliche Wanderung vermutlich geringer ist als von vielen befürchtet. Zugleich hält die Wanderungsmöglichkeit zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse an und verhindert zu schlechte Lebensbedingungen. Einschränkungen der Freizügigkeit sind nur in besonderen Fällen statthaft, z. B. um Seuchen einzudämmen oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Relevant ist noch die Einschränkungsmöglichkeit, wenn eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und daraus besondere Lasten für die Allgemeinheit entstehen. Seine Arbeit in einem Land aufzugeben, um in einem ande-

ren höhere Sozialtransfers zu beziehen, kann damit verhindert werden, während Arbeitsmigranten regelmäßig ihren Lebensunterhalt im neuen Land werden besser bestreiten können als im alten.

Artikel 12

(1) Alle Menschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Die Freiheit der Berufswahl einschließlich Wahl des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte gilt in der Bundesrepublik Erde grundsätzlich für alle Menschen. Gesetzliche Regelungen sind möglich, z. B. dass nur studierte Mediziner als Ärzte tätig werden dürfen. Zwang zur Arbeit ist nur entweder im Rahmen einer allgemeinen Dienstleistungspflicht gemäß Artikel 12a oder bei Freiheitsentzug durch ein Gericht nach einer Straftat zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften [...] oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte [...] steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Notstandsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Notstandsabwehr einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflicht-

tungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Notstandsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Notstandsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Notstandsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Mangels Außengrenzen hat die Bundesrepublik Erde keinen Bundesgrenzschutz (Auslassung im ersten Absatz) und kennt, da kein Angriff von Aliens zu erwarten ist, keinen Verteidigungsfall (deshalb die nachfolgenden Änderungen in „im Notstandsfalle“), jedenfalls keinen solchen gegen äußere Feinde, während innere Konflikte und natürliche Katastrophen natürlich möglich und irgendwo auf der Welt sogar regelmäßig zu erwarten sind, wogegen Streitkräfte und Zivilschutzverbände gebildet werden können. Interessant ist die mögliche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Dienstpflicht entgegen der postulierten Gleichheit in Artikel 3 und 12. Aus wirtschaftlicher Sicht empfiehlt es sich, von der möglichen Einführung der allgemeinen Dienstpflicht keinen Gebrauch zu machen, zumindest solange keine globale Katastrophe droht, da bei angemessener Bezahlung genügend Freiwillige mit höherer Motivation und geringeren Opportunitätskosten als viele Zwangsverpflichtete zur Verfügung stehen.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung

dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut, zu dessen in manchen Fällen doch gebotener Einschränkung dann umfangreiche Bedingungen formuliert werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Die Bundesrepublik Erde gewährleistet Privateigentum, gegebenenfalls von mehreren Menschen zusammen, welches Grundlage für eine marktwirtschaftliche Ordnung ist. Enteignungen sind nur zum nicht näher definierten Allgemeinwohl und gegen Entschädigung möglich, so dass, auch wegen des garantierten Erbrechts, materielle Ungleichverteilung in der Welt nicht einfach staatlich abgeschafft werden kann. Zugleich werden dadurch starke Arbeits- und Investitionsanreize geschaffen, wodurch der Wohlstand in der Welt wächst. Außerdem gibt die Eigentumsgarantie den reicheren und damit in der Regel auch mächtigeren Individuen und Völkern ein Interesse am Bestand der Republik und ihrer Verfassung, während auch das geringe aktuelle und größere potentielle Eigentum der ärmeren Menschen entsprechend geschützt wird.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Für den Boden und andere Produktionsmittel ist Vergesellschaftung gegen Entschädigung möglich. Eine umfassende Vergesellschaftung würde die marktwirtschaftliche Ordnung zerstören, während gezielte Eingriffe insbesondere hinsichtlich Rohstoffen effizient sein können. Der reine Bezug von Renten ohne eigene Arbeitsleistung oder Ersparnisbildung allein wegen ungleicher Besitzverteilung vor Begründung der Bundesrepublik Erde ist nicht produktiv. So können Bodenreformen mit nachfolgendem Schutz der Eigentumstitel das Los von Milliarden Menschen verbessern.

Artikel 16

Entfällt.

Schutz vor dem Entzug der Staatsangehörigkeit und vor Auslieferung ans Ausland ist in der Bundesrepublik Erde irrelevant, da es kein Ausland mehr gibt.

Artikel 16a

Entfällt.

Auch Asylrecht ist in der Bundesrepublik Erde unnötig, es gilt die Freizügigkeit nach Artikel 11. Außerdem sind politische Verfolgung und die Verletzung von Menschenrechten illegal und zu unterbinden, wo sie trotzdem auftreten sollten.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Das Petitionsrecht stärkt die Rechte der Menschen und ihre Möglichkeiten, gegen Rechtsverletzungen vorzugehen, indem z. B. Fehlverhalten unterer Stellen weiter oben bekannt wird.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Notstandsbewältigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Es bestehen weitere Möglichkeiten, Rechte im Notstandsfalle begründet einzuschränken.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10) oder das Eigentum (Artikel 14) [...] zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Die Bundesrepublik Erde ist wehrhaft gegen ihre Gegner und kann deswegen einige Grundrechte dieser Gegner, die diese gegen sie verwenden könnten, einschränken. Andere Grundrechte sind hingegen unveräußerlich und werden auch den Gegnern der Republik und sogar ebendieser Grundrechte zugestanden.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für [...] juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Einschränkungen der Grundrechte müssen in gesetzlicher Form erfolgen und dürfen nicht willkürlich sein. Gegen Rechtsverletzung steht der Rechtsweg offen. Außerdem werden juristische Personen explizit als Träger von Grundrechten benannt, so dass z. B. deren Eigentum ebenso gewährleistet ist wie das von natürlichen Personen.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Erde ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht von der Menschheit aus. Sie wird von den Menschen in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Menschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Neben den allgemeinen Menschenrechten gibt es politische, konkret demokratische sowie soziale Rechte. Da es auf der Erde viele Völker gibt, wird statt Volkssouveränität die Staatsgewalt an die Menschheit gebunden, die diese mittels demokratischer Wahlen und Abstimmungen in Form einer repräsentativen Demokratie wahrnimmt. Dabei ist die Legislative nicht völlig frei, sondern an die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die Grundrechte und die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats gebunden, während Exekutive und Judikative außerdem die von der Legislative erlassenen Gesetze zu berücksichtigen haben. Bei Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung wird jedem Menschen ein Widerstandsrecht zugesprochen, wenn die staatlichen Organe nicht selbst für Abhilfe sorgen.

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Der Schutz von Natur und Tieren hat Verfassungsrang und kann deshalb anderen Staatszielen nicht beliebig untergeordnet werden. Gerade auch in diesem Bereich weist die Bundesrepublik Erde große Vorteile auf, weil sie globale Kollektivgutprobleme am ehesten zu lösen vermag.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Erde zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Ein wichtiges Element der repräsentativen Demokratie in der Bundesrepublik Erde sind Parteien, die ihrerseits demokratisch aufgebaut sind und die Republik sowie ihre verfassungsmäßige Ordnung unterstützen müssen. Andernfalls können sie als verfassungswidrig verboten werden.

Artikel 22

Offen.

Die Frage der Hauptstadt und der Flagge der Bundesrepublik Erde kann hier nicht sinnvoll geklärt werden. Sollte sich die Republik aus der UNO entwickeln, bieten sich New York und die UNO-Flagge an. Alternativ könnte die Hauptstadt dort liegen, wo die meisten Menschen leben oder besondere Aufgabenschwerpunkte liegen, etwa in Asien oder Afrika. Schließlich ist eine Verteilung auch der höchsten staatlichen Organe über die Erde oder deren regelmäßiger Umzug denkbar, wengleich das mit einigen Kosten und praktischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Artikel 23

Entfällt.

Die Bundesrepublik Erde muss sich nicht in Europa eingliedern, was umgekehrt ein Teil derselben ist.

Artikel 24

Entfällt.

Auch zwischen- und überstaatliche Regelungen sind für die Bundesrepublik Erde nicht relevant.

Artikel 25

Entfällt.

Dasselbe gilt für das Völkerrecht, aus dem höchstens noch weitere relevante Bestandteile in den Grundrechtsteil aufgenommen werden könnten, z. B. kollektive Rechte von Völkern und Volksgruppen, die allerdings die zentralen individuellen Rechte nicht beeinträchtigen dürfen.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören [...], sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Militärische Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Das friedliche Zusammenleben der Völker ist für die Bundesrepublik eine innere Angelegenheit und damit umso wichtiger. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat, alle größeren Waffen kontrolliert der Bund.

Artikel 27

Entfällt.

Die Bundesrepublik Erde braucht keine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß die Bevölkerung eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen

ist. [...] In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Die unteren Einheiten der Bundesrepublik Erde sind ebenso wie sie organisiert, also demokratisch, sozial, rechtsstaatlich und an das Grundgesetz gebunden. Vermutlich bietet es sich an, für die sehr große Bundesrepublik Erde mindestens eine zusätzliche föderale Ebene einzuführen, z. B. Bundesstaaten an Stelle der bisherigen souveränen Staaten oberhalb der Länder, falls erstere nicht zu den Ländern werden und letztere z. B. Regionen.

Artikel 29

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Ände-

nung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Die Regeln zur Neuordnung von Ländern erlauben eine friedliche und demokratische Lösung des bislang häufigsten Grundes für Kriege und Bürgerkriege. Allein die Existenz solcher Regeln hat befriedende Wirkung, da die Anwendung von Gewalt, der sich die Bundesrepublik Erde ohnehin nicht beugen würde, nicht alternativlos erscheint. Zugleich ist die Verschiebung von Grenzen oder die Separation weniger dringlich, da es sich stets um Teile der Bundesrepublik Erde handelt und die Grundrechte in jedem Fall geschützt werden.

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip mit großer Verantwortung der Länder, die näher bei den einzelnen Menschen sind.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Da, wo der Bund Regelungskompetenzen hat, haben seine Regelungen, angefangen beim Grundgesetz selbst, Vorrang vor denen der Länder. Andernfalls würde es sich auch nicht mehr um einen einheitlichen Staat, sondern bestenfalls einen Staatenbund handeln.

Artikel 32

Entfällt.

Es gibt keine auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Erde. Die Länder können natürlich untereinander Verträge abschließen.

Artikel 33

(1) Jeder Mensch hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Mensch hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Freizügigkeit (Artikel 11), Gleichberechtigung (Artikel 3) und Glaubensfreiheit (Artikel 4) gelten auch hinsichtlich politischer Rechte und öffentlicher Ämter. Für hoheitliche Aufgaben gibt es vor allem Beamte, was die Loyalität zum Staat stärken und Korruption eindämmen soll.

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Der Staat haftet für seine Amtsträger, die er jedoch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit selbst wieder in Haftung nehmen kann.

Artikel 35

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen der Streitkräfte zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie [...] der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten [...] der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Alle Behörden arbeiten länderübergreifend zusammen, was in Notfällen auch für die Polizei der Länder und die Streitkräfte des Bundes gilt.

Artikel 36

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Bei obersten Bundesbehörden sind Menschen aller Länder als Beamte vorzusehen, bei den sonstigen Bundesbehörden und den Landesbehörden vor allem die aus dem jeweiligen Land, wobei die Freizügigkeit gilt.

Artikel 37

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

Wenn sich ein Land nicht an Bundesgesetze einschließlich Grundgesetz hält, kann die Bundesregierung Bundeszwang anwenden und Weisungen gegenüber allen Ländern und Behörden erteilen.

III. Der Bundestag

Es gelten Artikel 38 bis 48 des Grundgesetzes entsprechend (ohne „Deutschen“ und mit Bezug auf die Menschheit statt das Volk in Artikel 38), wobei Artikel 45 und 45a mangels Ausland entfallen, während Artikel 49 ohnehin schon aufgehoben ist. Es gibt keine zu kommentieren Besonderheiten für die Bundesrepublik Erde.

IV. Der Bundesrat

Artikel 50

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes

[...] mit.

In der föderalen Bundesrepublik Erde wirken die Länder auf Bundesebene mit, während ein Europabezug hinfällig ist.

Artikel 51

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern und Repräsentanten der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder oder Repräsentanten ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat pro angefangene Millionen Einwohner eine Stimme.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder bzw. Repräsentanten entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder bzw. Repräsentanten oder deren Vertreter abgegeben werden.

Die Repräsentation der einzelnen Menschen sollte nicht zu ungleich sein im Bundesrat, weshalb große Länder durchaus viele Stimmen benötigen. Deshalb sind neben Regierungsmitgliedern auch (andere) Repräsentanten der Länder zuzulassen, da in sehr großen Ländern

die Zahl der Regierungsmitglieder weit unter der Zahl der Stimmen liegen dürfte. Die ungleichen Ländergrößen führen zwar zu recht ungleichen Stimmengewichten der Länder, aber kein einzelnes Land kann den Bundesrat dominieren. Außerdem hat jedes Land mindestens eine Stimme. Die damit verbundene Übergewichtung kleiner Länder bzw. ihrer Einwohner ist vertretbar.

Artikel 52

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Entfällt.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Europaspezifische Regelungen sind nicht nötig, die übrigen Vorgaben verstehen sich von selbst.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

Bundesregierung und Bundesrat arbeiten zusammen oder kommunizieren zumindest über Differenzen.

IV a. Gemeinsamer Ausschuß

Artikel 53a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt und besitzen gegebenenfalls ein Vielfaches der Stimme jedes Landesvertreters; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Notstandsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

Der Gemeinsame Ausschuss dient der Zusammenarbeit von Bundestag und Bundesrat. Wegen der hohen Anzahl der Länder kann es sinnvoll sein, die Bundestagsabgeordneten mit Mehrfachstimmrechten zu versehen.

V. Der Bundespräsident

Hier gelten Artikel 54 bis 61 des Grundgesetzes entsprechend (mit „Mensch“ statt „Deutsche“ als Amtsvoraussetzung in Artikel 54 und Bezug auf die Menschheit statt das deutsche Volk im in Artikel 56 angeführten Amtseid), wobei Artikel 59 mangels ausländischen Beziehungen entfällt und Artikel 59a ohnehin schon aufgehoben ist.

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62 bis 69 lassen sich kommentarlos übertragen.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Hier gelten Artikel 70 bis 82 des deutschen Grundgesetzes entsprechend, wobei der Auslandsbezug in den Artikel 73, 74, 79 und 80a zu streichen bzw. anzupassen ist. Gegebenenfalls sind auch die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern neu abzugrenzen.

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Die Artikel 83 bis 91 gelten entsprechend mit starkem Subsidiaritätsprinzip. In Artikel 87 werden „der Auswärtige Dienst“, „Bundesgrenzschutzbehörden“ und „auswärtige“ gestrichen, während in den Artikeln 87a und 87b Verteidigung mehrfach durch Notstand ersetzt wird. In Artikel 87d ist Absatz 1 Satz 2 zu streichen, in Artikel 88 Satz 2. In den Artikeln 89 und 90 ist die Übernahme bisheriger Reichswasserstraßen, Reichsautobahnen und Reichsstraßen auf alle entsprechenden Teile staatlicher Infrastruktur zu erweitern. In Artikel 91 ist zweimal der Bundesgrenzschutz durch die Streitkräfte zu ersetzen, wenn diese nicht ohnehin als eine Bundespolizei eingerichtet und bezeichnet werden sollen.

VIII a. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

Im Grunde handelt es sich um eine unproblematische Ergänzung von VIII. Die Artikel 91a bis 91d gelten entsprechend, wenn keine Anpassung der Aufgaben vorgenommen wird.

IX. Die Rechtsprechung

Artikel 92 bis 104 gelten mit kleinen Anpassungen, etwa Artikel 96 Absatz 2 Satz 2 beschränkt auf den Notstandsfall oder Artikel 100 ohne Absatz 2. Hervorzuheben ist hier erstens die starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts, die allgemein den Rechtsstaat und konkret die Grundrechte schützt, gegebenenfalls auch gegen eine Mehrheit von Wählern und Parlamentariern. Zweitens finden sich auch hier wichtige, bislang in weiten Teilen der Welt nicht gewährleistete Grundrechte, etwa der Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101), die Abschaffung der Todesstrafe (Artikel 102), der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Verbot von Strafen ohne Gesetz vor der Tat oder mehrfach für dieselbe Tat (Artikel 103). Freiheitsbeschränkungen sind nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt, dürfen nicht mit Misshandlungen verbunden sein und bedürfen spätestens am nachfolgenden Tag einer richterlichen Entscheidung (Artikel 104).

X. Das Finanzwesen

Die Artikel 104a bis 115 gelten mit kleinen Änderungen. So gibt es in der Bundesrepublik Erde Freihandel und keine Zölle, so dass die entsprechenden Bezüge in Artikel 105, 106 und 108 zu streichen sind, ebenso „Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften“ in Artikel 106. Artikel 104a Absatz 6 entfällt mangels äußerer Lasten, Artikel 109 Absatz 5

mangels „Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft“. Besonders wichtig ist Artikel 107 Absatz 2, wonach es einen angemessenen Ausgleich der höchst unterschiedlichen Finanzkraft der Länder gibt, gegebenenfalls auch durch Ergänzungszuweisungen des Bundes.

X a. Verteidigungsfall

Artikel 115a bis 115l sind an den Notstandsfall anzupassen, der zuerst hinreichend genau und nicht zu weit zu definieren ist. Ein äußerer Angriff wäre höchstens aus dem Weltraum möglich und liegt daher außerhalb des vernünftig zu Erwartenden. Bewaffnete innere Auseinandersetzungen vom Terrorismus bis hin zum Bürgerkrieg sind hingegen leider nicht nur möglich, sondern irgendwo auf der Welt sehr wahrscheinlich, zumindest in den Anfangsjahren der Republik. Die Ausrufung eines Notstands ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn große Teile der Menschheit betroffen bzw. die Existenz der Bundesrepublik Erde und ihrer Ordnung ernsthaft gefährdet sind. Dasselbe gilt für Naturkatastrophen, wobei gegebenenfalls der Notstand auch nur für einzelne Länder verhängt werden könnte, jedoch auch das nicht dauerhaft.

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die meisten der Artikel 116 bis 146 betreffen Fragen zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik oder der Wiedervereinigung sowie solche des Fortgeltens älteren Rechts, was für die Bundesrepublik Erde weniger relevant ist, während es vermutlich noch deutlich mehr Übergangsbestimmungen bei ihrer Gründung gäbe.

Fazit

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ließe sich mit vergleichsweise wenigen Anpassungen für eine Bundesrepublik Erde verwenden. Das ist angesichts des starken Menschenrechtsbezugs im Grundgesetz vielleicht nicht überraschend. Die universalistischen Werte und Regelungen kommen auf diese Weise sogar noch besser zur Geltung. Die politische Praxis könnte in einer Bundesrepublik Erde eher zu Problemen führen, da der demokratische und soziale Rechtsstaat mit massiven Ungleichheiten konfrontiert wäre und die Mehrheit seiner Bürger zumindest anfangs relativ arm und ungebildet wäre. Das muss eine funktionierende Demokratie jedoch nicht verhindern, wie etwa das Beispiel Indiens zeigt.¹⁰ Außerdem gibt es keine weltweit dominierende Religion, Weltanschauung oder Ethnie, so dass sich die un-

¹⁰ Siehe zur größten Demokratie der Welt z. B. Wagner (2006).

terschiedlichen Interessen zumindest teilweise gegenseitig beschränken und kontrollieren dürften. Außerdem dürften Demokratie und Marktwirtschaft selbst zu einer Reduktion demokratischer, sozialer, und wirtschaftlicher Defizite beitragen. Ärmere Bevölkerungsschichten werden ihre Rechte und Teilhabe einfordern, während das Eigentum Reicherer gegen entschädigungslose Enteignung geschützt ist und auch sie von allgemeiner wirtschaftlicher Dynamik profitieren. Schließlich sind die Institutionen des Grundgesetzes, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, mächtig, gerade auch im Hinblick auf den Schutz der Verfassung und der Menschenrechte.

Von daher ist es eher bedauerlich, dass es die Bundesrepublik Erde nicht gibt und in dieser Form auch nie geben wird. Die Welt wäre ein besserer Ort. Doch sie kommt vielleicht auch auf anderem Wege zu mehr Frieden, Freiheit und Demokratie, einem besserem Schutz der Menschenrechte, weniger Armut, stärkerem Schutz der Umwelt und insgesamt einer höheren Wohlfahrt.

Literatur

Aristoteles (2006): „Nikomachische Ethik“, übersetzt von Ursula Wolf, Reinbek; das altgriechische Original wurde vermutlich erst nach seinem Tod 322 v. Chr. zusammengestellt.

Berlin, Isaiah (1969): „Four Essays on Liberty“, Oxford.

Deutscher Bundestag (2009): „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist“, Berlin. Im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf> (aufgerufen am 31.03.2010).

Däubler, Wolfgang (1983): „Stationierung und Grundgesetz: Was sagen Völkerrecht und Verfassungsrecht zu neuen Massenvernichtungswaffen (ABD-Waffen) in der Bundesrepublik“, Reinbek.

Dilger, Alexander (1999): „Was zeichnet die libertäre Position vor anderen aus?“, Eigentümlich frei, Nr. 6, S. 191-193.

Guckelberger, Annette (2003): „Die Drittwirkung der Grundrechte“, Juristische Schulung (JuS) 43, S. 1151-1157.

Kant, Immanuel (1795): „Zum ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf“, Königsberg.

Mill, John Stuart (1859): „On Liberty“, London.

Tännsjö, Torbjörn (2008): „Global Democracy: The Case for a World Government“, Edinburgh.

Tarsten, Norbert (2007): „Schuldebakel oder Demokratie-Posse: Rechtschreibreform im deutschsprachigen Presse-Echo“, 2. Auflage, Köln.

Wagner, Christian (2006): „Das politische System Indiens: Eine Einführung“, Wiesbaden.

Bisher erschienen:

Diskussionspapiere des Instituts für Organisationsökonomik

- DP-IO 7/2015** Bundesrepublik Erde
Grundrechte und Grundgesetz für die ganze Welt
Alexander Dilger
Juli 2015
- DP-IO 6/2015** Leiharbeit im Profifußball
Sind Leihspieler stärker motiviert?
Michael Müller
Juni 2015
- DP-IO 5/2015** Which Currency Is Best for Business in a Small Country?
Alexander Dilger
Mai 2015
- DP-IO 4/2015** Better Winding Up
A Proposal for Improved Winding Up of Executory Contracts
Alexander Dilger
April 2015
- DP-IO 3/2015** Zurück in die dirigistische Vergangenheit
Das Hochschulzukunftsgesetz in NRW
Alexander Dilger
März 2015
- DP-IO 2/2015** Corporate Governance, State Ownership and Cross-listing
Evidence from Chinese A-Share Listed Firms
Hongmei Xu
Februar 2015
- DP-IO 1/2015** Der Zusammenhang zwischen sportlicher (Wettkampf-)Aktivität und kognitiver
Leistungsfähigkeit
Michael Müller
Januar 2015
- DP-IO 12/2014** Are Attractive Female Tennis Players More Successful?
An Empirical Analysis
Linn-Brit Bakkenbüll/Stephanie Kiefer
Dezember 2014
- DP-IO 11/2014** Why Do Small Chinese Firms List on the Frankfurt Stock Exchange?
Hongmei Xu
November 2014
- DP-IO 10/2014** 4. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Linn-Brit Bakkenbüll/Alexander Dilger/Stephanie Kiefer
Oktober 2014
- DP-IO 9/2014** Arbeitsgruppen und ihre Bestimmungsgründe
Eine empirische Untersuchung im deutschen Maschinenbau
Harry Müller
September 2014

- DP-IO 8/2014** Die Bedeutung des Wettbewerbs in Wissenschaft und Hochschule
Alexander Dilger
August 2014
- DP-IO 7/2014** Freie Gewerkschaften
Alexander Dilger
Juli 2014
- DP-IO 6/2014** Informationen sind anders
Was bei einer ökonomischen Analyse von Wissenschaft und Internet zu beachten ist
Alexander Dilger
Juni 2014
- DP-IO 5/2014** Plans as Conditional Strategies
A Concept Enabling Cooperation in the Prisoners' Dilemma
Alexander Dilger
Mai 2014
- DP-IO 4/2014** Publikationsangaben von BWL-Professoren auf ihren Webseiten
Alexander Dilger/Laura Lütkenhöner
April 2014
- DP-IO 3/2014** Der Einfluss der Champions League auf die Wettbewerbsposition einzelner Vereine
und die Competitive Balance der Bundesliga
Christoph Partosch
März 2014
- DP-IO 2/2014** Wie das Hochschulfreiheitsgesetz Hochschulen noch freier machen könnte
Alexander Dilger
Februar 2014
- DP-IO 1/2014** Are Riding Club Members Willing to Pay or Work for an Overall Quality Improvement?
Stephanie Kiefer
Januar 2014
- DP-IO 12/2013** How Much Do the Characteristics of Independent Board Directors and Supervisory
Board Members Affect Firm Performance in China?
Hongmei Xu
Dezember 2013
- DP-IO 11/2013** The Value of Sporting Success to Germans
Comparing the 2012 UEFA Championships with the 2012 Olympics
Pamela Wicker/Stephanie Kiefer/Alexander Dilger
November 2013
- DP-IO 10/2013** 3. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger/Stephanie Kiefer
Oktober 2013
- DP-IO 9/2013** Der Einfluss der Champions League auf den Marktwert eines Bundesligaklubs und
das (Transfer-)Verhalten des Managements
Christoph Partosch
September 2013
- DP-IO 8/2013** Aufs richtige Pferd setzen!
Welche Faktoren beeinflussen Zufriedenheit und Verhaltensabsichten von Mitgliedern
in deutschen Reitvereinen?
Stephanie Kiefer
August 2013

- DP-IO 7/2013** Können sich Hochschuldozenten bessere studentische Lehrevaluationen „erkaufen“?
Laura Lütkenhöner
Juli 2013
- DP-IO 6/2013** Scholars' Physical Appearance, Research Performance and Feelings of Happiness
Alexander Dilger/Laura Lütkenhöner/Harry Müller
Juni 2013
- DP-IO 5/2013** Vor- und Nachteile der W-Besoldung
Alexander Dilger
Mai 2013
- DP-IO 4/2013** Hochschulräte in NRW
Mehr Hochschulfreiheit oder Staatseinfluss?
Alexander Dilger
April 2013
- DP-IO 3/2013** Soll man das Handelsblatt-Ranking BWL boykottieren?
Alexander Dilger
März 2013
- DP-IO 2/2013** Composition Effects of the German Federal Government on the Average Top Income Tax Burden
Katrin Scharfenkamp
Februar 2013
- DP-IO 1/2013** Der Einfluss des Forschungsschwerpunkts auf den Zitationserfolg
Eine empirische Untersuchung anhand der Gesamtpublikationen deutschsprachiger Hochschullehrer für BWL
Harry Müller/Alexander Dilger
Januar 2013
- DP-IO 12/2012** Wettbewerbsvorteile aufgrund des Vornamens?
Feldexperimente auf dem Beziehungs-, Nachhilfe- und Wohnungsmarkt
Laura Lütkenhöner
Dezember 2012
- DP-IO 11/2012** The Impact of the Euro 2012 on Popularity and Market Value of Football Players
Stephanie Kiefer
November 2012
- DP-IO 10/2012** 2. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger/Stephanie Kiefer
Oktober 2012
- DP-IO 9/2012** How (Not) to Pay Non-executive Directors
Alexander Dilger
September 2012
- DP-IO 8/2012** Effekte von Erhebungsart und -zeitpunkt auf studentische Evaluationsergebnisse
Laura Lütkenhöner
August 2012
- DP-IO 7/2012** Prolegomena zu einer Analyse ethischer und anderer Normen am Beispiel des Hochschulmanagements
Alexander Dilger
Juli 2012
- DP-IO 6/2012** The Impact of Physical Attractiveness on the Popularity of Female Tennis Players in Online Media
Stephanie Kiefer/Katrin Scharfenkamp
Juni 2012

- DP-IO 5/2012** Förderung von Wissenschaft zu nationalen und europäischen Fragen
Alexander Dilger
Mai 2012
- DP-IO 4/2012** Untersuchung von Indikatoren zur Qualitätsmessung von Reitschulen in Deutschland
Stephanie Kiefer
April 2012
- DP-IO 3/2012** Rigor, wissenschaftliche und praktische Relevanz
Alexander Dilger
März 2012
- DP-IO 2/2012** Socio-Demographic Characteristics and Human Capital of the German Federal Government's Members
Katrin Scharfenkamp/Alexander Dilger
Februar 2012
- DP-IO 1/2012** Die Zitationshäufigkeit als Qualitätsindikator im Rahmen der Forschungsleistungsmessung
Harry Müller
Januar 2012
- DP-IO 12/2011** Ein Forschungsleistungsranking auf der Grundlage von Google Scholar
Alexander Dilger/Harry Müller
Dezember 2011
- DP-IO 11/2011** Besonderheiten der Bewerbung um Promotionsstellen und -gelegenheiten
Alexander Dilger
November 2011
- DP-IO 10/2011** 1. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger/Stephanie Kiefer/Katrin Scharfenkamp
Oktober 2011
- DP-IO 9/2011** Corporate Governance and Employee Power in the Boardroom
An Applied Game Theoretical Analysis
Benjamin Balsmeier/Andreas Bermig/Alexander Dilger/Hannah Geyer
September 2011
- DP-IO 8/2011** Ein Ranking von Hochschulen und (Bundes-)Ländern
am Beispiel der Betriebswirtschaftslehre
Harry Müller/Alexander Dilger
August 2011
- DP-IO 7/2011** Befragung der Kommission Hochschulmanagement zu VHB-JOURQUAL
Alexander Dilger
Juli 2011
- DP-IO 6/2011** Director Interlocks and Executive Turnover in German Public Corporations
A Hazard Analysis for the Period from 1996 to 2008
Benjamin Balsmeier/Achim Buchwald/Alexander Dilger/Jörg Lingens
Juni 2011
- DP-IO 5/2011** Personalökonomik
Stärken, Schwächen und ihr Platz in der Personalwirtschaftslehre
Alexander Dilger
Mai 2011

- DP-IO 4/2011** Familienbewusste Personalpolitik und Unternehmenserfolg
Eine empirische Untersuchung
Christian Lehmann
April 2011
- DP-IO 3/2011** Welche Unternehmen berufen Vorstandsvorsitzende und andere Vorstände als externe
Kontrolleure?
Eine empirische Analyse der Präsenz von externen Vorständen in den Aufsichtsräten
deutscher Großunternehmen
Achim Buchwald
März 2011
- DP-IO 2/2011** Hat Julia aufgrund ihres Vornamens Wettbewerbsvorteile gegenüber Ayse und Chan-
tal?
Ein Experiment auf dem Beziehungs-, Nachhilfe- und Wohnungsmarkt
Laura Lütkenhöner
Februar 2011
- DP-IO 1/2011** Die dunkle Seite der Gerechtigkeit
Alexander Dilger
Januar 2011
- DP-IO 3/2010** On the Overconfidence-Effect in Teams
Hanke Wickhorst
Dezember 2010
- DP-IO 2/2010** Leistung, Identifikation oder die Unsicherheit über den Spielausgang – was zählt
wirklich?
Relevante Einflussfaktoren auf die Zuschauerzahlen in der Basketball-Bundesliga
Hannah Geyer
November 2010
- DP-IO 1/2010** A Citation Based Ranking of German-speaking Researchers in Business
Administration with Data of Google Scholar
Alexander Dilger/Harry Müller
Oktober 2010



Herausgeber:
Prof. Dr. Alexander Dilger
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststr. 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303

Fax: +49-251/83-28429

www.wiwi.uni-muenster.de/io

